

auf welchem ihm auch Guesta und Wilson — nicht ohne Verlust — folgten; worauf dann Venegas, plötzlich von Joseph und Sebastiani angegriffen, bei Almonacid eine harte Niederlage erfuhr, und dadurch jede Frucht des Sieges von Talavera vereitelt ward.

Gleichwohl erkannten sowohl England als Spanien das Verdienst des Siegers Wellesley an. Der König von England erhob ihn zum Viscount Wellington von Talavera, und die Junta von Sevilla ernannte ihn zum Generalcapitän aller spanischen Heere, was zwar, wegen der hochmüthigen Eifersucht der meisten spanischen Generale, für jetzt noch ein bloßer Titel blieb, später jedoch durch die wirksameren Beschlüsse der Cortes zum Heile Spaniens in thatsächlichen Oberbefehl verwandelt ward.

Der große Krieg lief inzwischen für die Spanier fortwährend unglücklich. Mangel an Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Heerführern, Unerfahrenheit oder Läßigkeit der einen, Vermessenheit der andern und Hemmung aller durch die verkehrten Anordnungen der obersten Junta trugen davon die Schuld. Wellington, aus Mißvergnügen darüber, führte den Krieg jetzt zaudernd, fast auf die eigene Stärke beschränkt; und bald gaben die aus dem wunderschnell geendeten österreichischen Kriege zurück eilenden Schaaren den französischen Waffen über die spanischen das entschiedenste Uebergewicht.

Noch vor Ankunft solcher Verstärkungen zwar versuchte Arizaga, Nachfolger Venegas im Heerbefehl, einen Angriff auf die französische Macht. Aus der Sierra Morena brach er hervor mit 60,000 Streitern. Aber das nur halb so starke Heer, welches Soult ihm entgegen führte, schlug und zerstreute die schlecht disciplinirten Spanier bei Decanna (19. Nov.), und trieb den Ueberrest ihrer Mannschaft in die Schluchten der Sierra Morena zurück. Fast um dieselbe Zeit (28. Nov.) ward auch der Herzog del Parque, welcher das galizische Heer la Romana's, seit des Letzten Eintritt in die Central-Junta, befehligte, bei Salamanca von Kellermann geschlagen, während Suchet einen Aufstand in Aragon blutig dämpfte, und in Catalonien die Feste

Girona durch Murgereau nach einer halbjährigen Belagerung erobert ward.

Nach Ankunft der Verstärkungstruppen aus dem österreichischen Krieg, und nachdem Jourdan den Oberbefehl in die Hände des weit fähigeren Marschalls Soult niedergelegt hatte, mehrten sich die Unfälle der Spanier, und auch Wellingtons Bedrängniß ward größer. Aber die Aufzählung der vielen einzelnen Gefechte, genommenen und verlorenen Stellungen, zugefügten und erlittenen Verluste wäre endlos und ohne Zweck. Wir beschränken uns auf einen summarischen Ueberblick. Gleich am Anfange des Jahres 1810 eröffneten die Franzosen den Feldzug. Vergebens suchte Arizaga die Pässe der Sierra Morena zu behaupten; K. Joseph und Soult mit allen in und um Madrid versammelten Truppen, dazu die in der Mancha stehenden Heerhaufen Mortiers und Viktors, erstürmten dieselben und drangen in Andalusien (Jänner und Februar). Hierauf ergaben sich Cordova und Jaen, dann auch Sevilla, die zweite Stadt des Reiches, bald auch Granada und Malaga. Gleichzeitig wurden in Catalonien Lerida und Mequinenza eingenommen (Mai und Juni); und anderseits zog Massena mit Uebermacht gegen Wellington und Beresford, die brittischen Heerführer. Ciudad Rodrigo und Almeida wurden von den Franzosen erobert (10. Juli und 27. August), und ein Einbruch in Portugal gemacht. Nach verschiedenen Gefechten drangen die Franzosen bis auf die Höhen von Sordiko, vor welchen sich die Ebene bis Lissabon ausbreitet. Wellington aber hatte die natürlich starke und durch Kunst fast unüberwindlich gemachte Stellung von Torres Vedras bezogen, und Massena wagte nicht, ihn daselbst anzugreifen. Ja, der Mangel an Lebensmitteln (Wellington hatte auf seinem Rückzug alles Land verheert) zwang ihn, auch die Stellung von Santarem, welche er, dem Kampfe ausweichend, genommen (Nov.), beim Beginn des nächsten Frühlings zu verlassen (März 1811) und den gefährlichen Rückzug nach Spanien anzutreten, woselbst die französischen Waffen fortwährend die entschiedene Oberhand behaupteten.

Die Spanier, nicht mehr vermögend, den allzuüberlegenen

Feinden im offenen Felde zu stehen, verloren gleichwohl den Muth nicht, sondern führten jetzt desto heftiger und an vielen Orten mit Erfolg den der Beschaffenheit ihres Landes, wie dem Charakter der Einwohner weit mehr entsprechenden Guerillakrieg. Die großen Armeen waren zernichtet oder zerstreut, die Hauptwaffenplätze in Feindes Gewalt, die Regierung desorganisiert, die einzelnen Provinzen jede sich Selbst überlassen. Dem Volke allein, den Banden kühner Freiwilliger, im Verein mit den Trümmern der zersprengten Heere, fiel jetzt die Kriegsführung anheim. Und mit wunderwürdigem Muth, Beharrlichkeit und häufig auch Glück stritten die leicht beweglichen Haufen gegen den dieses Krieges ungewöhnten, und im fremden Land ihn nur mit Nachtheil führenden Feind. Banden von nur hundert oder weniger Streichern, oder auch von mehreren Hunderten, ja selbst Tausenden bildeten sich unter tapfern und klugen Führern in den von den Stellungen der Franzosen etwas entfernten oder ihren Schlachthaufen unzugänglichen Gegenden, zumal in den vielen Gebirgen oder in den Küstenstrecken, wohin die Engländer den verschiedenen Kriegsbedarf sandten. Unversehens überfielen dann solche Banden die kleineren Heeresabtheilungen oder vereinzelteten Posten, Transporte, Magazine u. s. w., schnitten die Communicationen ab, und fügten dem dadurch in allen Bewegungen gehemmten und von allen Seiten fortwährend beunruhigten Feinde einen im Ganzen sehr wesentlichen, ob auch im Einzelnen nur minder bedeutenden, Schaden zu. Wurden sie ihrerseits angegriffen von überlegener Mannschaft, so zerstreuten sie sich schnell, und gelangten, den Verfolgern unerreichbar, in ihre verborgenen Zufluchtsorte. War dann die Gefahr vorüber, so sammelten sie sich von Neuem, und waren furchtbar wie zuvor. Die Franzosen, in steigender Erbitterung, übten, wo sie die Stärkern waren, oft grausame Rache; erfuhren aber auch ihrer Seits manche barbarische, von der fanatischen Wuth der Eingebornen zeugende, Mißhandlung. So nahm der Krieg allmählig eine grausenhafte Gestalt an. Die Vaterlandsvertheidiger, wie dieß zu der Römerzeit auch den Kampfgenossen des edlen Viriathus widerfuhr, wurden von den übermüthigen Eroberern Empörer und Räuber gescholten und außer dem gewöhnlichen Kriegsrecht erklärt.

Ueber der ganzen Halbinsel lagerten sich die Schrecken der, weder durch göttliches noch menschliches Gesez zurückgehaltenen, unmenschlichen, blutdürstenden Wuth.

Unter den Männern, welche theils jezt, theils später als kühne Guerillas-Führer sich auszeichneten, und deren Mehrere nachmals auch an der Spitze größerer Heere glänzten, nennen wir: Lacy, Durand, Villacampo in Catalonien, die beiden Mina, Oheim und Neffe, Porlier, genannt Marchesito, u. A. in Navarra; Martin, genannt Empecinado in Castilien, Baron d' Croles in Aragon, Santochildes in Leon, Sanchez in Estremadura, Mendizabal in Biscaya.

König Joseph, nachdem er die Südprovinzen, mit Ausnahme weniger Punkte und zumal der Insel Leon, wohin die oberste Junta von Sevilla sich geflüchtet, erobert hatte, hielt sich des Besizes von Spanien für sicher, und ordnete dem gemäß die sowohl bürgerliche als Militär-Verwaltung des Reiches. Die Organisation Frankreichs diente ihm dabei zum Muster. Präfekturen, Unterpräfekturen und Militärdivisionen wurden errichtet, den verschiedenen Autoritäten ihr Wirkungskreis angewiesen und die Formen der Verwaltung geregelt. Zugleich wurden Proklamationen erlassen zum Zweck der Beruhigung der Gemüther oder ihrer Versöhnung mit der neuen Ordnung der Dinge. Doch auch strenge Maßregeln wurden mit jenen der Milde verbunden. Gegen die beharrlich feindseligen, so wie gegen die, zum Theil wiederholt, abtrünnigen Großen und Vornehmen wurden Achtsklärungen geschleudert, auch gegen die Väter, deren Söhne in den Heeren der Junta dienten, Gefangenschaft oder Geldbußen, ja Vermögenseinziehung wider sie und die Kinder ausgesprochen, insbesondere aber erging wider die Mönche und zwar schon früher eine harte Verfolgung. Bereits um das Ende des Jahrs 1809 hatte K. Joseph sämtliche Mönchs- und Bettelorden in ganz Spanien aufgehoben und das Vermögen der Klöster zum Staatsgut erklärt. Die Mönche sollten sämmtlich ihre Zellen verlassen, in ihre Geburtsorte zurückkehren und daselbst, weltpriesterlich gekleidet, von den ihnen angewiesenen kleinen Pensionen leben. Dekrete, welche freilich, des wechselnden Kriegsgeschickes und der allzu-

kurzen Dauer von Josephs Herrschaft wegen, nur wenig in Vollzug kamen.

Mehr und mehr indessen nahmen die Angelegenheiten Spaniens einen traurigen Gang. Die Hoffnungen seiner Freunde in Europa sanken tief. Die oberste Junta, welche die Vertheidigung des Reiches lenken sollte, bestand, so wie die von ihr eingesetzte Regentschaft, zum größern Theile aus unfähigen, dabei engherzigen, ihr Privatwohl eifriger als jenes des Staates wählenden Männern. Durch Unentschlossenheit, Schwäche, Verkehrtheit hatte sie von Anbeginn die Unternehmungen ihrer Feldherrn gelähmt oder zum Mißlingen gebracht. Bei steigender Noth gedachten bereits viele ihrer Mitglieder an Unterwerfung; und das Volk zeihete sie laut theils der Feigheit, theils des Verraths. So hatte die Junta, als Cadix bereits von herannahenden Feindeschaaren bedroht ward, sich geweigert, englische Hilfstruppen in die Stadt aufzunehmen; und als sie endlich nothgedrungen es that, so geschah es nur unter Beschränkungen, welche von Haß gegen die kezerischen Allirten und von lächerlichem Nationalhochmuth zeugten. Zugleich versäumten sie, die zur Vertheidigung der hochwichtigen Stadt, von deren Behauptung das Schicksal des Reiches abhing, nöthige Truppenverstärkung aus dem eigenen Heere herbeizurufen. Auch war sie verloren, wäre nicht der Herzog von Albuquerque, von dem wackern Castannos dazu aufgefordert, gegen das ausdrückliche Verbot der Junta, aus Estremadura zu ihrem Schutze herbei geeilt, und hätte nicht R. Joseph sich etwas zu lange in Sevilla aufgehalten. Gleich am folgenden Tage, nachdem der Herzog mit 10,000 Mann in Cadix eingerückt war, erschien die französische Vorhut vor desselben Mauern (6. Febr. 1810) und sofort auch der Gewaltshaupte des Heeres, welches jetzt die Stadt von der Landseite in einem großen Halbkreis einschloß. Am 20. April begann die förmliche Belagerung, welche jedoch wegen der jetzt eifrigst getroffenen und durch die Gunst der Lage unterstützten Vertheidigungs-Anstalten der Belagerten nur langsam voranschritt, auch durch den, im Rücken der Belagerer unaufhörlich aus der Asche wieder aufloodernden, Guerillakrieg vielfach erschwert und gestört ward.

Auch im Jahr 1811 ward die verhängnißreiche Belagerung

fortgesetzt, während in Ost und West die den Spaniern sonst noch übrigen Plätze einer nach dem andern fielen. So ward in Catalonien die Feste Tortosa durch den Marschall Suchet erobert (1. Jänner), und bald darauf das Fort von Balaguer. Figueras, dessen die Spanier durch Ueberumplung sich Meister gemacht hatten (10. April), fiel nochmals wieder durch Hunger in der Franzosen Gewalt. Im Junius bemächtigte sich Suchet der wichtigen Stadt Tarragona nach schrecklichem Stürmen und Morden und des Klosters Montserrat (24. Juli), dergestalt die Unterwerfung Cataloniens vollendend. Weiter ging jetzt gegen Valencia sein Siegerschritt. Die Stadt Murviedro (das alte Sagunt) ward besetzt, das feste Schloß aber erst nach einer vierwöchigen Belagerung, und nachdem das Heer, welches Blake zum Entsatz herangeführt, geschlagen worden, erobert (26. Oktober). Nach gleich heftigem und noch langwierigerem Kampfe fiel endlich auch die schöne, volkerfüllte Hauptstadt Valencia; und mit ihr geriethen 18,000 Krieger, 400 Kanonen und anderer kostbarer Kriegsbedarf in des Siegers Hand. Napoleon belohnte so glänzende Erfolge durch die Erhebung Suchets zum Marschall und zum Herzog von Albufera.

Auch in Westen und Süden behaupteten die Heere Josephs die Oberhand. Zwar hatte am Anfange des Jahres Massenaa (mit Junot und Ney) wegen Mangel an Lebensmitteln den Rückzug aus Portugal nehmen müssen, und dabei mancherlei Verlust erlitten. Auch machte Wellington auf dem spanischen Boden durch den tapfersten Widerstand den Franzosen das Fortschreiten schwer; doch blieben sie im Ganzen siegreich. Nach blutigen Gefechten ergaben sich die Festen Olivenza und das starke Badajoz an den Marschall Soult (22. Jänner und 19. Febr.); und die wiederholten Versuche der vereinigten Britten und Spanier zur Wiedereroberung der letztgenannten Stadt scheiterten. Auch die blutige Schlacht an der Albufera (15. Mai), obschon die Franken weichen mußten, auch ein Sturm, welchen Wellington, und zwar wiederholt, versuchte, gewann sie jenen nicht wieder. Die Engländer zogen sich nach Portugal zurück; woselbst so wie längs der Grenzen

noch verschiedene Gefechte von abwechselndem und unentscheidendem Erfolge statt fanden.

Die Belagerung von Cadix währte inzwischen ununterbrochen fort. Eine von den Engländern und Spaniern vereint zum Zweck des Entsatzes unternommene Landung zu Algésiras verursachte zwar den Belagerern einige Verluste, erreichte jedoch ihr Ziel nicht (März 1811).

Vierte Kriegsperiode. Wiedererhebung und endlicher Triumph.

Zwei Umstände brachten Spanien und der ganzen Halbinsel die Rettung. Einmal der 1812 ausgebrochene Krieg Napoleons wider Rußland, in dessen Folge der spanische Krieg von dem Kaiser vernachlässigt und der Kern des Heeres von der Halbinsel weg nach dem Norden gesandt ward; und sodann der, durch die allgemeinen Cortes und die von ihnen erschaffene neue Verfassung bewirkte, höhere Aufschwung der Nation.

Die Zusammenberufung der Cortes war schon am Ende des Jahres 1809, vorzüglich durch die Bemühungen des edlen la Romana, als Mitgliedes der obersten Junta, beschloffen und verkündet worden. Der brittische Gesandte bei der Junta, der Marquis Richard Wellesley, älterer Bruder Wellingtons, hatte eifrigst die Fassung solches Beschlusses befördert. Es war ein weiser und heilbringender Beschluß. Die oberste Junta war — nicht unverdient — bei der Nation in Mißachtung gefallen, und hatte alles Ansehen völlig verloren. Nicht minder war die von ihr eingesetzte Vollziehungs-Commission und eben so die später ernannte Regentschaft unfähig zur Rettung des Vaterlandes. Unangewehnt — wenigstens der Mehrtheit ihrer Glieder nach — vom Geiste der Neuzeit, gänzlich befangen in den Ideen und Richtungen der alten verderbten Monarchie und Aristokratie, vermochten diese theils schwachen, theils verkehrten Häupter nicht, mit einer den Zeitumständen entsprechenden Energie zu handeln, noch weniger der Nation einen Geist einzuhauchen, welcher dem allgewaltig über sie hereingebrochenen Sturme troze, oder — was das Nöthigste war — dem auf völlig morschen Pfeilern ruhenden Staatsgebäude eine

neue, es vor dem Einsturz sichernde, Grundlage zu geben. Nur eine aus dem Schooße der Nation selbst durch freie Wahl hervorzurufende Versammlung geistig hoch stehender und tugendhafter Patrioten konnte mit Hoffnung des Erfolges solch ein Werk unternehmen. Außerordentliche Mittel thaten Noth zur Abwendung außerordentlicher Gefahr.

Aber die wirkliche Versammlung ward durch mancherlei Umstände, insbesondere durch die Schwierigkeit, ein alle Rücksichten befriedigendes Wahlssystem auszuarbeiten, dann auch durch die Wirren des Kriegs verzögert. Zuerst auf den 1. Jänner 1810, sodann auf den 10. März einberufen, eröffneten sie erst am 24. September desselben Jahres ihre folgenreiche Sitzung. Von diesem Augenblicke an durchdrang ein neues Leben, ein neues Feuer des Muthes und der Hoffnung die Nation, obwohl sie noch von überlegener Feindesmacht fast erdrückt war, und noch eine geraume Zeit länger ein Schlag nach dem andern auf ihre Heere, Waffenplätze und alle materiellen Hilfsmittel des Krieges fiel.

Trotz der Besetzung des größeren Theiles des Reichs durch die französischen Kriegsvölker fand fast überall die angeordnete Wahl zu den „allgemeinen und außerordentlichen Cortes“ statt. Von je 50,000 Einwohnern — also ward verordnet — sollte ein, von frei gewählten Wählern ernannter, Abgeordneter gesendet werden. Auch von jeder Provinzialjunta und von jeder Stadt, welcher 1789 solches Recht zukam, sollte ein Abgeordneter zur Cortesversammlung gehen. Nicht minder sollten die amerikanischen Colonien und die Philippinen Deputirte senden. Für die aus was immer für einer Ursache Verhinderten oder wieder Abgehenden aber sollten Ersatzmänner ernannt werden. Die Wahlen fielen glücklich aus, wie es überall geschieht, wo Freiheit der Wahl statt findet. Edle, geistvolle, von Patriotismus und Freiheitsliebe glühende, der vaterländischen Interessen und Rechte wohl kundige Männer wurden zu Vertretern der Nation erkoren; wenigstens der größern Zahl nach, obwohl es auch an engherzigen Oppositionsmännern nicht fehlte. Unter jenen glänzten zumal Augustin Arguelles, Mugnoz-Torrero, Graf Torenno, Calatrava, Garcia Herreros, Villanueva,

Antillon mit noch Andern hervor; unter diesen aber machten Inguanzo, Gagnedo, Valiente, Guttierrez de la Huerta u. A. sich durch Eifer und Kraft bemerklich. Auch unter einer dritten Partei, die man die Amerikaner nannte, zeichneten Mehrere, wie Meria, Teran, Leyva und Arispe sich aus. In der Richtung, die Colonial-Sachen ausgenommen, stimmten sie übrigens meist mit der ersten überein. Im Ganzen also war die liberale Richtung entschieden vorherrschend in der Versammlung, und schon ihre ersten Beschlüsse zeugten von dem reinen und trefflichen Geist, der sie beseelte. Auf die Befreiung der Nation von den unwürdigen Fesseln, die sie allzulange getragen, auf die Einsetzung des verständigen Nationalwillens in die ihm gebührende Herrschaft ging ihr erleuchtetes Streben, wornach sie, gleichzeitig mit der Anordnung der kräftigsten Maßregeln zur Vaterlandsvertheidigung gegen die Heerschaaren der Fremden, das Recht der Spanier, Abhilfe ihrer Beschwerden zu fordern, verkündeten, und als davon unabtrennlich das Prinzip der Oeffentlichkeit aller Akte der Staatsverwaltung und jenes der Pressefreiheit, des Palladiums aller Rechte, in Wirksamkeit setzten. Hierauf ernannten sie für die unmittelbare Leitung der öffentlichen Angelegenheiten eine neue Regenttschaft in der Person dreier von der Nation geachteter Männer, wodurch das bisherige Schwanken, Zögern und Zagen geendet ward.

Bald zeigten sich die Früchte so großartiger und wohlberechneter Beschlüsse. Während die Cortes selbst sich jetzt den Berathungen über eine neu zu gründende Verfassung widmeten, ordnete die Regenttschaft die Vertheidigungsanstalten, und brachte Zusammenhang und Energie in die Kriegsführung. Kein Verlust, kein Unfall beugte mehr den Muth der Vaterlandsvertheidiger. Die Heere, wenn geschlagen, ergänzten sich sofort wieder durch herbei eilende freiwillige Streiter; und wo das offene Feld nicht zu halten war, da entbrannte desto heftiger und dem Feinde verderblicher der Guerillas-Krieg. Die unaufhörliche Beunruhigung, die zahllosen Ueberfälle und kleinen Gefechte ermüdeten, lichteteten zusehends die obwohl in Schlachten und Belagerungen sieghaften Feinde, und allmählig fanden die Spanier sich wieder stark genug, zumal in Vereinbarung

mit den brittischen Heerschaaren, auch den großen Krieg und angriffsweis zu erneuern.

Mit Uebergehung der Waffenthaten von geringerer Bedeutung werfen wir den Blick nur auf die wichtigeren und folgenreicheren. Die Grenzfesten Ciudad Rodrigo und Badajoz waren 1811 wiederholt, doch vergebens, von den Engländern angegriffen worden. Im Jahr 1812 aber wurden sie beide von Wellington erstürmt (19. Jänner und 6. April). Nach dergestalt errungener wohlverwahrter Stellung mochte Entscheidenderes unternommen werden. Madrid ward jetzt das Augenmerk. Wellington, nachdem er die nöthigen Verstärkungen an sich gezogen, rückte gegen Salamanca, und nahm es ein (17. Juni). Hierauf, als das französische Heer unter Marmont ihm drohend näher gekommen, nahm er in der Nähe eben dieser Stadt die Schlacht an, und erkämpfte einen herrlichen Sieg (22. Juli). K. Joseph, welcher Marmont zu Hilfe geeilet, zog, nachdem er desselben Niederlage erfahren, schnell wieder zurück, und überließ selbst Madrid dem Sieger, welcher allda (12. August) den triumphirenden Einzug hielt. K. Joseph nahm jetzt seine Zuflucht zu dem bisher siegreichen Heere Suchets.

Auch die Belagerung von Cadix ward, in Folge solcher Unfälle, aufgehoben (25. August). Die Franzosen räumten ganz Andalusien, und die Spanier, verstärkt durch neu angekommene Schaaren der Britten, rückten jetzt angreifend auch von Süden und Südosten gegen den zurückweichenden Feind. Nur die niederträchtige Eifersucht einiger Führer, zumal des übermüthigen Ballesteros, gegen Wellington hemmte zur Zeit noch die entscheidenderen Erfolge. Ja, es wurde Wellington, als er nach der Einnahme von Burgos die Citadelle dieser Hauptstadt stürmte, mit Verlust davon zurückgeschlagen und dadurch, so wie durch die Annäherung des französischen von Süden herkommenden Hauptheeres zum Rückzug gegen die portugiesische Grenze genöthigt. K. Joseph aber zog wieder in Madrid ein (1. November).

Die Cortes, erkennend, wie verderblich für die Sache des Vaterlandes die angemäße Selbstständigkeit der unter sich und gegen die brittischen Heerführer eifersüchtigen Feldherren sey,

bekleideten endlich durch ein feierliches Dekret Wellington mit dem Oberbefehl über sämtliche spanische Heere (25. Sept.), und verwiesen den widerstrebenden Ballesteros nach Ceuta. Diese Beschlüsse erfreuten sich der lebhaftesten Zustimmung aller Wohlgesinnten, und trugen auch bald die besten Früchte. Das Verfassungswerk, von welchem wir später reden werden, war schon früher vollendet worden (März 1812); die außerordentlichen Cortes aber, welche dasselbe zu Stande gebracht, setzten bis zur Zusammenkunft der ordentlichen Cortes ihre Thätigkeit fort, ordneten auch neben der Regentschaft einen aus weisen und patriotischen Männern bestehenden Staatsrath an, dessen wohlthätige Wirksamkeit sich bald in allen Zweigen der Verwaltung äußerte.

Die verbündeten spanisch = portugiesisch = englischen Heere mochten jetzt an 200,000 Streiter zählen. Neue Aushebungen in Spanien und Portugal und neu herbeigekommene Truppen aus England hatten diese Verstärkung hervorgebracht. Solcher Streitkraft hatte König Joseph kaum noch 150,000 Mann entgegen zu stellen. Doch ihre Kriegserfahrenheit und das Talent ihrer Führer, zumal Soult's und Suchet's, stellten einiges Gleichgewicht her. Als aber, nach dem Untergang der großen Armee in Rußland, der bedrängte Kaiser den tapfern Soult mit 30,000 Mann Kerntrouppen zu sich in den nordischen Krieg berief (1813 März), und sodann der Marschall Jourdan wieder den Oberbefehl erhielt, so errangen die Verbündeten bald die entschiedene Oberhand. Verdrängt von den Küstländern, mit Ausnahme jener von Catalonien und Valencia, welche Suchet noch geraume Zeit hindurch ruhmvoll behauptete, zogen die Franzosen ihre Macht jetzt in Castilien zusammen, und rückten von da aus — jetzt auch Madrid und Burgos verlassend — allmählig den nördlichen Grenzen näher. Die verbündeten Heere, angeführt von Wellington und unter ihm von Graham und Hill und mehreren spanischen Generalen, folgten ihnen, und da ward (21. Juni 1813) bei Vittoria die Entscheidungsschlacht geschlagen, welche Joseph's Herrschaft endete. Nach dem blutigsten Kampfe stürzten endlich die Franzosen, welchen die Engländer durch Erstürmung der die Heerstraße von Vittoria nach Bayonne beherrschenden Punkte

den Rückzug dahin abgeschnitten hatten, in wilder Flucht auf die gegen Pampelona führenden Wege, auf welchen noch viele Tausende der Tod von der nachsezenden Feinde Hand oder die Gefangennehmung erlitt. Auf 6000 Mann, die in der Schlacht gefallen, und auf 18,000, die auf der Flucht getödtet, verwundet oder gefangen wurden, rechnete man ihren Verlust; zu dem sich aber noch jener des Geschüzes (mehr als 150 Kanonen), des meisten andern Heergeräthes und der Kriegskasse gesellte. Und auch bei Pampelona hielten die Flüchtigen nicht Stand, sondern eilten weiter blutend und entmuthigt durch die Thäler von Roncevaux dem französischen Boden zu. König Joseph, welchen noch in Vittoria nur die Schnelligkeit seines Pferdes vor der Gefangennehmung gerettet hatte, sah von jetzt an Spanien nicht wieder. Fast wäre auch Clauzel, welcher mit einem abgesonderten Heerhaufen bei Logrono stand, von demselben Verderben erlitt worden; doch gelang ihm durch Schnelligkeit und Glück der Rückzug nach Saragossa, von wo er über Jacca und Oleron seine 15,000 Mann nach Frankreich führte.

Auf die Kunde von den Unfällen seiner spanischen Heere erließ Napoleon von Dresden aus den Befehl, daß Marschall Soult den Heerbefehl in Spanien wieder übernehmen und 20,000 Mann frischer Truppen dahin führen solle. Derselbe erschien auch wirklich gegen Ende Juli mit solcher Verstärkung bei dem geschlagenen Heere, welches durch seine Ankunft wieder mit neuer Hoffnung erfüllt ward. Aber die Uebermacht des Feindes war zu groß. Vergebens rückte Soult mit seinen Tapfern gegen Pampelona, um diese von den Spaniern belagerte Feste zu entsetzen. Die Engländer unter Wellington vereitelten durch den hartnäckigsten Widerstand solchen Versuch; und in Folge dreier blutiger, von den Pyrenäen benannter, Schlachttage (28 — 30. Juli), mußten die Franzosen zurück auf den eigenen Boden weichen. Jetzt fielen, nach der tapfersten Gegenwehr, St. Sebastian und Pampelona (9. Sept. und 31. Okt.), und auch Suchet ward durch das Unglück des Hauptheeres zum Rückzug genöthigt, welchen er, unter heftigen, für den Feind verlustvollen Gefechten, nach Barcelona nahm (September). Bei der fortdauernden Bedrängniß des Haupt-

heeres ging auch er gegen Ende des Jahres, mit Hinterlassung von Besatzungen bloß in einigen catalonischen Festen, nach Frankreich zurück.

Die noch weiteren Kriegsscenen — bis zum Sturze Napoleons und somit zum Ende des Kampfes — gehören, als auf dem französischen Boden vorgefallen, mehr der Geschichte Frankreichs als jener Spaniens an. Wir berühren sie daher nur flüchtig. Am 7. Oktober brach Wellington aus den Pyrenäen-Pässen hervor, ging über die Bidassa, und faßte festen Fuß in Frankreich. Am 10. Nov. überwältigte er die Heerlinie Soult's an der Nivelle, am 9. und 10. Dezbr. übersezte er die Nive, und schlug in St. Jean de Luz sein Hauptquartier auf. Im Januar 1814 schlug er an der Gave die Angriffe Suchets zurück, überwand dann am 26. Februar bei Orthez das Hauptheer unter Soult in einer entscheidenden Schlacht, und ging über den Adour. Bayonne ward jetzt eingeschlossen und Bordeaux erobert. Soult wich, hoffnungslos, doch kämpfend, vor der Uebermacht zurück. Nach abermaligen Siegen bei Tarbes und bei Toulouse (20. März und 10. April) eroberte Wellington auch die letztgenannte Stadt; worauf die Kunde von der in Paris vollzogenen Restauration der Bourbone dem sechsjährigen, an Katastrophen und Großthaten, Verbrechen und Leiden überreichen, durch Schwert und Feuer, Doldch und Gift, Noth und Seuchen namenlos mörderischen Kriege ein Ende machte.

Die Cortes-Versassung; ihr Ursprung und Rechtsboden.

Wir kehren zu den Cortes auf der Insel Leon zurück. Hier, in dem äußersten Winkel der spanischen Erde, nachdem die vaterländischen Heere allenthalben geschlagen, ja fast vernichtet, alle Bollwerke des Reiches gefallen, alle Provinzen von feindlichen Kriegsschaaren überflutet waren, hatte die hochherzige Versammlung von 184 Volksvertretern unter dem Donner des schon gegen die Wälle von Cadix aufgeführten feindlichen Geschüzes, verachtet von dem übermüthigen Sieger, und von der Welt als dem Untergang unerrettbar geweishtes

Schlachtopfer bedauert, den großen Gedanken gefaßt, zur Rettung des von der physischen Uebermacht erdrückten Vaterlandes die moralischen Kräfte der Nation zu erwecken, und zwar dadurch, daß sie ihr eine, den helleren Ideen der Neuzeit, dem, unter den Verständigen und Guten allgewaltig emporgekommenen, Verlangen nach Licht, Recht und Freiheit entsprechende, Verfassung darböten, unter deren Fahne sich die würdigen Söhne des Vaterlandes begeistert sammeln, mit vereinter Heldenkraft die Wiedereroberung des Reiches vollbringen und so für dasselbe zu einer Aere von Glück und Ruhm den Grund legen möchten. Sie hatten erkannt, daß die Quelle des über Spanien gekommenen Verderbens nur in dem, seit Philipp II. auf der Nation gelasteten, Joche des Regierungs=Absolutismus, verbunden mit jenem des Aberglaubens und der Mönchsherrschaft, zu suchen, und daß also nirgendwoher sonst das Heil zu hoffen sey, als von der Abschüttlung jenes doppelten Joches. Es war ihnen aus der vaterländischen Geschichte klar geworden, daß dasselbe der Nation nur durch faktische Gewalt und Annäherung und mit Niedertretung ihrer alten wohlervorbenen Freiheiten und geschriebenen Rechte war aufgelegt worden; und daher erblickten sie in der von ihnen unternommenen Beschränkung des Thrones und Entseflung des Nationalwillens mehr nur die Wiederherstellung eines alten, mit Unrecht abgeschafften oder in Vergessenheit gerathenen, guten Rechtszustandes, als eine vom Geiste bloßer Neuerungsucht ausgehende Umstaltung. Nur vermeinten sie, daß die Wiederherstellung des alten Rechts auf eine den Verhältnissen der neuen Zeit entsprechende Weise geschehen müsse, daß also, während ehavor nur Feudal=Stände oder durch besondere Titel zu politischen Rechten berufene Individuen oder Corporationen die Macht des Thrones beschränkten, diese Wirksamkeit jezo der Gesammtheit der Nation und vermöge allgemeinen Rechtes zu übertragen, d. h. also daß eine ächte Repräsentativ=Verfassung zu gründen, und die hiernach einzuzesende Versammlung von frei gewählten Volks=Vertretern mit den Rechten oder dem Gewaltsumfang der alten Cortes zu bekleiden sey.

Nach solchen Ideen und mit ausdrücklicher Berufung auf das

althistorische — jedoch den neuen Verhältnissen anzupassende — Recht der Nation ward die neue Verfassung entworfen. Die Commission, welcher dieses große Werk anvertraut worden, bestehend aus 15 Mitgliedern, (nämlich Mugnoz = Torrero, Arguelles, Espiga, Oliveros, Perez de Castro, Fernandez de Leyva, Morales, Dutaret, Gutierrez de la Huerta, Perez Valiente, Cagnedo, Barcena, Ric, Jaregui und Mendiola) erstattete ihren Bericht durch das Organ des vortrefflichen Augustin Arguelles, welchem die Exaltation seiner liberalen Bewunderer den Titel des „Göttlichen“ und des „spanischen Tullius“ verlieh. Nach reifer Berathung ward der in wenigen Punkten modificirte Entwurf von den Cortes angenommen, von der Regentschaft beschworen (18. März 1812) und sodann feierlich verkündet (20. März), auch von dem bessern Theile der Nation sofort mit enthusiastischer Freude begrüßt. Freilich fand sie auch ihre Gegner, namentlich in den selbstsüchtigen oder geistesbeschränkten Bertheidigern des, wie sehr immer der Vernunft widersprechenden, historischen Rechts, und dann in den Anhängern des bigotten und verfolgungssüchtigen Clerus, welchen zumal die Abschaffung der Inquisition, die in Folge der Verfassungsgrundsätze (gleich am Anfange des Jahres 1813) statt fand, zu offener Widerseßlichkeit und Aufwieglung des Volkes bewog! Aber dieser Umstand allein schon genügt zur Charakterisirung der Widersacher.

Die außerordentlichen Cortes, nachdem sie wegen bezeugter Schwäche der früher eingesetzten Regentschaft abermals eine andere, bestehend aus den drei ältesten Staatsrätthen, dem Cardinal von Bourbon, Don Pedro Agar und Don Gabriel Ciscar, ernannt hatten, setzten ihr energisches und wohlthätiges Wirken noch bis zu der, wegen der Kriegstürme etwas verspäteten, Zusammenkunft der verfassungsmäßig erwählten neuen und ordentlichen Cortes fort, und übergaben sodann diesen die rühmlichst geführte Gewalt (14. und 15. September). Auch in den letzten waltete nach der vorherrschenden Erscheinung der Geist der Vorgänger; doch waren durch das unselige Verbot der Wiedererwählung gerade die Trefflichsten der Nation ausgeschlossen worden, und schon ließ sich, zumal

als die Rückkunft Ferdinands VII. herannahete, eine bedeutende Zahl serviler Stimmen, anfangs schüchtern und leise, dann aber auch lauter, sich in ihrer Mitte vernehmen, was jedoch den entschiedenen Gang der Mehrheit nicht hemmte. Unter den liberalen Mitgliedern dieser ordentlichen Cortes wurden mit Auszeichnung genannt: Martinez de la Rosa, Cepero, Isturiz, Ganga Arguelles, Quartero. Unter den Servilen glänzte nicht Einer durch Talent hervor. Die Versammlung hatte indessen am Anfange des Jahres 1814, da eine Seuche in Cadix wüthete, und das Reich nunmehr vom Feinde befreit war, ihren Sitz in Madrid aufgeschlagen, woselbst in kurzer Frist die Hand des Despoten sie vernichtend traf.

Bevor wir jedoch diese schreckliche Katastrophe und deren schauerhafte Folgen erzählen, laßt uns einen Blick werfen auf den Rechtsbestand und auf den Inhalt der so heftig angefeindeten Cortes-Verfassung, deren erste Einführung zur Errettung Spaniens — und mit ihm Europa's — von der Weltherrschaft wirksamst, vielleicht entscheidend, beigetragen, deren Umsturz das Vaterland allen Gräueln des tyrannischen Absolutismus überliefert, und deren Wiederherstellung im Jahr 1820 dem unglücklichen Spanien eine neue Feindes-Invasion (1823) und erneute Schrecken der Despotie, im Jahr 1836 aber wenigstens den Unwillen der Gewaltigen des Erdtheils und die drohendsten Verwicklungen zugezogen hat.

Als die Cortes ihr großes Unternehmen der Wiedergeburt ihres tiefest gesunkenen, am Rande des Abgrundes schwebenden Vaterlandes begannen, schien, ja war, aller menschlichen Berechnung nach, alle Hoffnung für Spanien und damit auch für Portugal verloren, sich Napoleons sieghafter Macht erwehren zu können. Und saß einmal Er oder sein Bruder wohlbesetzt auf den Thronen der Halbinsel, so mochte er gefahrlos und mit wesentlich verstärkter Kraft gegen Norden zum Umsturz des russischen Kolosses ziehen. Auch der Brand von Moskau und der Untergang des großen Heeres hätten nicht hingereicht zur Errettung. Die unermessliche Wohlthat der im Rücken des gefährlichen Feindes fortlohernden Kriegesflamme für das Heil aller anderen von Napoleon unterdrückten oder bedrohten

Völker und Throne ward auch allgemein anerkannt; und auch die Rechtmäßigkeit ihrer Gewalt fand solche gleich allgemeine Anerkennung — theils stillschweigend von Seite derer, welche laut zu sprechen noch nicht wagen durften, theils ausdrücklich von Seite der noch unüberwundenen und mächtigsten. England zuerst durch wiederholt geschlossenes Schutz- und Trutzbündniß mit der Regentschaft und mit den Cortes, dann aber auch Rußland sprach solche ausdrückliche Anerkennung aus. Letzteres geschah nämlich durch den unterm 20. Juli 1812 zu Weliki Luki mit der spanischen Nation geschlossenen — nie und nimmer der Vergessenheit zu überliefernden — Allianz-Traktat, in dessen Art. 3 wir lesen: „Seine Majestät, der Kaiser von ganz Rußland, erkennen die allgemeinen und außerordentlichen Cortes, die sich gegenwärtig in Cadix vereinigt haben, als gesetzlich an, so wie auch die Constitution, welche dieselben verordnet und bestätigt haben.“ Auch Preußen, in dem von ihm am 20. Jänner 1814 mit Spanien geschlossenen Vertrage, erkannte die Regentschaft als die rechtmäßige, weil von den allgemeinen und außerordentlichen Cortes nach den Bestimmungen der vom Volke beschwornen Verfassung eingesetzte, Behörde an. Auch die Infantin Charlotte Joachime, Schwester Ferdinands VII. und Gemahlin des Prinz-Regenten von Brasilien, wünschte in einem an die Regentschaft gerichteten Briefe (vom 21. Juni 1812) derselben Glück zu „der guten und weisen Verfassung, welche die erlauchte Versammlung der Cortes beschworen und bekannt gemacht hat, zur allgemeinsten Zufriedenheit und besonders zu der meinigen.“ —

Wer auch wohl in aller Welt hätte der, von ihrem Könige verlassenen, an Napoleon überlieferten, bloß durch selbsteigenen Entschluß und Muth zum Widerstand ernannten, Nation das Recht streitig machen können, die ihr durch das Verhängniß dargebotene, doch erst mit Strömen von Blut und Thränen zu erkaufende, Freiheit als ein für Sich Selbst, d. h. die Gesammtheit, errungenes und wohl erworbenes Gut zu betrachten, sie daher auch mit schirmenden Bollwerken zu umgeben und zum Ersatz für die namenlosen Opfer und Leiden, die ihre Behauptung

kostete, als ein das Gemeinwohl für die Zukunft verbürgendes und wohlverwahrtes Besizthum den folgenden Geschlechtern zu übergeben? War auch Ferdinands VII. Verzichtleistung durch Furcht erpreßt, so erschien mindestens die von seinem Vater, K. Carl IV., geschehene Abtretung der Krone an Napoleon als frei, und hatte Ferdinand schon durch seine Empörung gegen den Vater das Thronrecht verwirkt. Auch würde der Grundsatz, daß ein durch Furcht erpreßter Vertrag der Könige nicht dürfe gehalten werden, allen öffentlichen Rechtszustand gefährden; und jedenfalls hatte Ferdinand, da — ohne irgend ein Zuthun von seiner Seite — blos durch freien Willen der Nation (Denn wer hätte sie des Unrechts zeihen können, wenn sie sich Joseph unterworfen hätte?) und durch ihre heroische Dahingebung der Thron für ihn erhalten wurde, auch demjenigen sich zu fügen, was sie für solche Dahingebung als wohlverdienten Preis verlangte, und dessen Festsetzung sogar das nothwendige Mittel oder die Bedingung, ohne die nicht, für den Erfolg ihres fast verzweifelten Unternehmens gewesen war.

Solche Betrachtungen aber machte man nicht, oder man vergaß ihrer, als mit dem Sturze Napoleons die Furcht vor dem Weltüberwinder verschwand; und man überließ ohne alle Einsprache die unglückliche Nation, welche so unermeslich Vieles für die gemeinschaftliche Sache aller Throne gethan, der gleich undankbaren als grausamen Tyrannei desselben Ferdinand VII., um dessen Schicksal, als er in Napoleons Gewalt war, keine Macht, England ausgenommen, sich thätig anzunehmen gedacht hatte.

Inhalt der Cortes = Verfassung.

Aber vielleicht ist es der Inhalt der Cortes = Verfassung, welcher den Haß dagegen rechtfertigt oder mindestens erklärt? — Wir wollen die Hauptbestimmungen derselben aus der, 384 Artikel enthaltenden, Urkunde summarisch hier anführen. Ohne ihre Bergegenwärtigung würde jedes verwerfende wie lobpreisende Urtheil nur vage Deklamation seyn.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Regierungsgewalt lauten also: (Art. 14 — 17.) „Die Regierung des

spanischen Volkes ist eine erbliche, gemäßigte Monarchie. Die Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt. Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei. Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Strafsachen anzuwenden, steht den durch das Gesetz aufgestellten Tribunalen zu.“ — Diese Bestimmungen sind, wie wohl Niemand in Abrede stellen wird, den für die constitutionelle Monarchie allgemein als gültig anerkannten Prinzipien vollkommen entsprechend; gegen sie wird also mit Grund durchaus keine Beschwerde zu erheben seyn. Doch wird freilich, eben weil sie nur ganz allgemein lauten, erst aus ihrer näheren Bestimmung durch spezielle Artikel hervorgehen, wie sie eigentlich gemeint und ob sie hiernach wirklich zu billigen, oder auch praktisch befriedigend sind.

Die hier zunächst in Betrachtung zu ziehenden Artikel (168 ff.) besagen: „Die Person des Königs ist heilig und unverleztlich und unverantwortlich. Der König hat ausschließlich die Macht, die Gesetze in Vollzug bringen zu lassen; und seine Gewalt erstreckt sich auf Alles, was die Erhaltung der Ordnung im Innern und die Sicherheit des Staates nach Außen betrifft, gemäß der Constitution und den Gesetzen. Außer dem dem Könige zustehenden Vorrechte, die Gesetze zu sanctioniren und zu verkünden, hat er noch folgende Hauptvorrechte: die Dekrete, Reglements und Verhaltungsbefehle zu erlassen, die er zur Vollziehung der Gesetze für nöthig hält; dafür zu sorgen, daß im ganzen Königreiche die Justiz schnell und vollkommen ausgeübt werde; Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und zu ratifiziren und dann den Cortes eine mit Dokumenten belegte Rechenschaft darüber abzustatten; auf Vorschlag des Staatsraths die Beamten bei allen Civil- und Criminal-Gerichten zu ernennen; alle Civil- und Militär-Stellen zu besetzen; auf Vorschlag des Staatsraths alle Bischöfe zu ernennen und alle übrigen geistlichen Pfründen und Aemter, worüber die Krone das Patronatsrecht hat, zu vergeben; Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Gesetzen gemäß zu ertheilen; die Armeen und Flotten zu commandiren und die Generale bei denselben zu ernennen; über die bewaffnete Macht

zu verfügen und sie so zu vertheilen, wie es am nützlichsten ist; die diplomatischen und anderen Verhältnisse mit andern Mächten zu leiten, und Botschafter, Gesandte und Consuls zu ernennen; für das Schlagen der Münzen zu sorgen, worauf sein Brustbild und sein Name geprägt ist; über die Verwendung der für alle Zweige der Staatsverwaltung bestimmten Gelder zu entscheiden; den Gesezen gemäß Verbrecher zu begnadigen; den Cortes solche Geseze und solche Verbesserungen vorzuschlagen, wie er sie für das Wohl des Volkes am zuträglichsten hält; die Staatsminister zu ernennen, frei zu wählen, und nach Belieben zu entlassen.“ Hieher gehören endlich noch die (mit den in anderen Constitutionen vorkommenden so ziemlich ähnlichen) Bestimmungen (Art. 213 ff.) über die dem Könige von den Cortes für seine Regierungsdauer auszuwerfende Civilliste, so wie über die den Gliedern des königlichen Hauses zu bewilligenden Apanagen, Jahrgelder und Ausstattungen u. s. w.

Freilich muß man, um zu ermessen, wie gewichtig die hier angegebenen Rechte seyen, neben ihnen auch die Beschränkungen in's Auge fassen, welche die Cortes-Verfassung den Prärogativen der Krone beifügt. Sie sind enthalten in den Artikeln 172 und 173 und lauten folgendermaßen:

Art. 172. a) „Der König kann unter keinem Vorwande die Haltung der Cortes in den durch die Verfassung bestimmten Zeiten und Fällen verhindern, aussetzen oder auflösen, noch auf irgend eine Art ihre Sizungen und Berathungen stören. Diejenigen, welche ihm zu irgend einem Versuche dieser Art rathen und behilflich seyn möchten, werden für Verräther erklärt, und sollen als solche bestraft werden. b) Der König kann sich ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche entfernen, und wenn er es thäte, so wird angenommen, er habe der Krone entsagt. c) Der König kann weder die königliche Gewalt, noch irgend eines seiner Vorrechte an einen andern veräußern, abtreten, noch sonst auf eine Art denselben entsagen oder sie übertragen. Wollte er aus irgend einem Grunde den Thron seinem unmittelbaren Nachfolger überlassen, so kann er dieß nicht ohne Einwilligung der Cortes. d) Der König kann keine Provinz, Stadt, Flecken oder Ort, noch sonst irgend einen Theil des spanischen Gebietes, so klein er auch sey, veräußern, abtreten

oder vertauschen. e) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes kein Angriffsbündniß, noch einen Handelsvertrag mit irgend einer fremden Macht schließen. f) Eben so wenig kann er sich ohne Einwilligung der Cortes durch irgend einen Vertrag verpflichten, einer fremden Macht Hilfgelder zu geben. g) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes die Nationalgüter weder abtreten, noch veräußern. h) Der König allein kann weder unmittelbar noch mittelbar Steuern auflegen, noch freiwillige Lieferungen unter irgend einem Namen oder in Bezug auf irgend einen Gegenstand, welcher es auch sey, erheischen, ohne daß die Cortes solches verfügen. i) Der König kann keiner Person oder Körperschaft ein ausschließliches Vorrecht ertheilen. k) Der König kann keinem Einzelnen und keiner Körperschaft ihr Eigenthum nehmen, noch sie in Besitz, Gebrauch und Benutzung desselben stören, und wenn es in einem besondern Falle zu einem Zwecke von anerkanntem gemeinsamem Nutzen nothwendig wäre, das Eigenthum des Einzelnen anzugreifen, so kann es nicht anders geschehen, als daß derselbe zugleich entschädigt und ihm nach dem Ermessen rechtlicher Leute Ersatz gegeben werde. l) Der König kann Niemanden seiner Freiheit berauben, noch ihm für sich allein irgend eine Strafe auferlegen. Der Staats-Sekretär, der den Befehl gegengezeichnet, und der Richter, der ihn vollstreckt, sind dem Volke verantwortlich, und werden als des Verbrechens gegen die persönliche Freiheit schuldig bestraft. — Bloss in dem Falle, wo das Wohl und die Sicherheit des Staates die Verhaftung irgend einer Person erfordern sollte, kann der König den Befehl dazu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, daß er dieselbe binnen acht und vierzig Stunden zur Verfügung des berechtigten Gerichtshofs oder Richters stellen lassen muß. m) Vor dem Schlusse eines Ehebündnisses benachrichtigt der König die Cortes davon, um ihre Einwilligung zu erhalten. Unterließe er solches, so wird angenommen, daß er der Krone entsage.“ Art. 173. „Der König leistet bei der Thronbesteigung und, wenn er minderjährig ist, sobald er zur Regierung kommt, vor den Cortes einen Eid in nachstehender Form: N. (hier sein Name), durch die Gnade Gottes und die Grundverfassung des spanischen Reichs König von Spanien, schwöre bei Gott und

seinem heiligen Wort: daß ich die römisch = katholisch = apostolische Religion vertheidigen und erhalten und keine andere im Königreiche zulassen will; daß ich die Grundverfassung und die Geseze des spanischen Königreichs befolgen und befolgen lassen will, ohne Rücksicht, ob und in wie fern dieselben mir nützlich und heilsam erscheinen möchten oder nicht; daß ich vom Gebiete des Königreichs nichts veräußern, abtreten oder trennen will; daß ich niemals mehrere Einkünfte, Gelder oder sonst etwas begehren will, ohne daß die Cortes solches verfügt hätten; daß ich niemals irgend Jemandes Eigenthum antasten und die bürgerliche Freiheit des Volkes, so wie die persönliche jedes Einzelnen über alles hochachten will; und daß, wenn ich diesem Eide ganz oder theilweise entgegenhandelte, man mir nicht gehorchen soll, vielmehr dasjenige, worin ich diesem zuwider verführe, keine Kraft noch Giltigkeit haben soll. So wahr mir Gott helfe und mir beistehe, entgegengesetzten Falls aber mich strafe.“ —

Zu den Beschränkungen der königlichen Gewalt werden auch billig noch die den Cortes verliehenen Rechte gezählet. Dieselben sind nach Art. 131. die nachstehenden: a) „Geseze vorzuschlagen und zu geben, sie auszulegen und nöthigenfalls aufzuheben. b) Den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien und der Regentschaft zu empfangen, so wie es gehörigen Orts vorgeschrieben ist. c) Jeden Zweifel über Thatsachen und Rechte, welche die Thronfolge angehen, zu lösen. d) Eine Regentschaft oder einen Regenten des Königreichs zu wählen, wenn solches die Verfassung erfordert; und die Grenzen zu ziehen, innerhalb welcher die Regentschaft oder der Regent die königliche Gewalt ausüben sollen. e) Die öffentliche Anerkennung des Prinzen von Asturien vorzunehmen. f) Den Vormund des minderjährigen Königs zu ernennen, wenn die Verfassung es vorschreibt. g) Verträge über Angriffsbündnisse und Hilfgelder, so wie die besonderen Handelsverträge vor ihrer Vollziehung zu genehmigen. h) Die Zulassung von fremden Truppen im Königreiche zu bewilligen oder zu verweigern. i) Die Einrichtung oder Abschaffung von Stellen in den durch die Verfassung begründeten Gerichtshöfen, ingleichen die der übrigen öffentlichen Aemter. k) Die alljährliche Feststellung der Land- und Seemacht auf den Vorschlag des Königs und

die Bestimmung derselben nach dem Friedensfuße, so wie ihre Vermehrung zur Zeit des Krieges. l) Im Heere, bei der Flotte und in der Volksbewaffnung allgemeine Anordnungen zu treffen. m) Die Kosten der öffentlichen Verwaltung festzusetzen. n) Die Steuern und Auflagen jährlich zu bestimmen. o) Im Nothfalle zinsbare Anleihen auf die Gewähr des Volkes aufzunehmen. p) Die Vertheilung der Steuern unter die Provinzen zu genehmigen. q) Die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen über den Umschlag der öffentlichen Gelder. r) Die Zölle und Zolltarife festzusetzen. s) Das Erforderliche wegen Bewirtschaftung, Erhaltung und Veräußerung der Nationalgüter zu bestimmen. t) Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Benennung der Münzen festzusetzen. u) Die passendste und richtigste Maß- und Gewichtsordnung einzuführen. v) Jede Art von Gewerbsamkeit zu befördern und zu begünstigen und die Hindernisse wegzuräumen, welche sie lähmen. w) Einen allgemeinen Plan für den öffentlichen Unterricht im Königreiche zu entwerfen und denjenigen, welche Behufs der Erziehung des Prinzen von Asturien gemacht wird, zu genehmigen. x) Die allgemeinen Polizei- und Gesundheits-Vorschriften zu genehmigen. y) Die öffentliche Pressfreiheit zu beschützen. z) Ueber die Verantwortlichkeit der Cabinetssekretäre und der übrigen öffentlichen Beamten zu wachen. aa) Endlich gebührt den Cortes eine Genehmigung und Versagung in allen denjenigen Fällen und Verhandlungen, bei welchen selbige nach der Verfassung als nothwendig erachtet werden.“

Endlich gehört noch zu den Beschränkungen der Königsmacht die (in Art. 142 — 149. enthaltene) wichtige Festsetzung, wornach der König den Gesetzworschlägen der Cortes nur ein *suspensives*, d. h. nur in zwei auf einander folgenden Jahresitzungen wider den nämlichen Vorschlag auszusprechendes, *Veto* entgegen setzen kann, den zum drittenmal gemachten Vorschlag aber genehmigen muß.

Bezeichnender für den Geist und Charakter einer Verfassung, als der Umfang der der Volksrepräsentation eingeräumten Rechte, ist die Art ihrer Bildung. Die Cortes-Verfassung — hierin von dem ihr sonst einwohnenden, wenigstens zur Last gelegten, demokratischen Prinzip wesentlich abweichend — schreibt dafür eine vierfache Wahloperation vor, wodurch die

größt mögliche Sicherheit gewährt wird, daß nur Notabilitäten oder Personen von höherer Auszeichnung zu Deputirten ernannt werden. Alle ansässigen Bürger zwar sind Urwähler in den Kirchspiel-Wahlversammlungen; aber es werden in denselben auf je zweihundert Einwohner bloß eilf Commissäre, und von diesen sodann ein Wahlmann ernannt. Vierhundert Einwohner haben ein und zwanzig Commissäre und diese sodann zwei Wahlmänner; sechshundert Einwohner ein und dreißig Commissäre und diese drei Wahlmänner zu ernennen. Die Kirchspiels-Wahlmänner eines Bezirks bilden sich sodann zu einer Bezirks-Wahlversammlung zum Behuf der Ernennung von Bezirks-Wahlmännern, deren Zahl für sämtliche Bezirke nur dreimal stärker seyn darf, als die der für die Provinz zu wählenden Deputirten. Da nun nach der ursprünglichen Bestimmung (Art. 31.) für je 70,000 Seelen (nach einer neuern Bestimmung für 50,000) nur ein Deputirter zu wählen ist; so trifft es auf manche Bezirke nur einen Wähler und auch auf die größeren bloß zwei oder drei; und beschränkt sich überhaupt die Gesamtzahl der Wähler für das ganze Reich auf beiläufig ein Tausend Männer. Diese Wähler, d. h. Bezirks-Wahlmänner, versammeln sich zur Deputirten-Wahl in der Hauptstadt der betreffenden Provinz, und wählen alldort den Deputirten oder die mehreren Deputirten, welche die Provinz nach Verhältniß ihrer Seelenzahl zu den Cortes zu schicken hat, und neben denselben auch die im Verhinderungsfall der Deputirten statt ihrer zu berufenden Stellvertreter. Zur Wahlfähigkeit für die Deputirten-Stelle gehört, daß man im vollen Genuße des Bürgerrechtes, über 25 Jahre alt und in der Provinz geboren, oder doch seit 7 Jahren darin wohnhaft sey. Außerdem muß man angemessene eigene jährliche Einkünfte (deren Bestimmung einem spätern Gesetze vorbehalten ward) haben. Minister, Staatsräthe und Hofdiener können nicht gewählt werden; eben so Fremde, selbst wenn sie das spanische Bürgerrecht erhalten hätten. Auch sind die von der Regierung ernannten Beamten in der Provinz, worin sie ihr Amt ausüben, wahlunfähig.

Eine große Zahl von Artikeln ist den näheren Bestimmungen über die Ordnung des Wahlgeschäftes, über die Förmlich-

keiten, die dabei und sodann bei der Eröffnung der Cortes und bei ihren Berathungen zu beobachten sind, gewidmet. Wir übergehen diese minder wichtigen Punkte, heben jedoch noch die nächstehenden wesentlicheren aus:

„Die Cortes haben sich alljährlich in Madrid zu einer dreimonatlichen ordentlichen (am 1. März beginnenden) Sitzung zu versammeln. Doch kann diese Sitzung nöthigenfalls auf einen Monat verlängert, auch nach Umständen eine außerordentliche Versammlung angeordnet werden: Den Präsidenten und die übrigen Beamten ernennt die Versammlung selbst in geheimer Wahl durch Stimmenmehrheit, und zeigt die Gewählten dem Könige bloß an. Alle zwei Jahre werden sämtliche Deputirte erneuert; und keiner kann wieder gewählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwischen den beiden, wozu sie gewählt wurden, stattfand. Die Sitzungen der Cortes sind öffentlich, und die Deputirten wegen ihrer Meinungsäußerungen durchaus unverantwortlich. Dieselben können während der Dauer ihrer Sendung kein Amt vom Könige annehmen und noch ein weiteres Jahr lang weder eine Pension noch irgend ein Ehrenzeichen, welche der König ertheilt, erhalten oder für einen andern darum ansuchen.“

Zur Erhaltung einer ununterbrochenen Lebenskräftigkeit der Volksrepräsentation verordnet die Verfassung die jeweils vor dem Schluß einer Cortesversammlung durch sie zu geschehende Ernennung einer beständigen Deputation von 7 Mitgliedern, deren Hauptverrichtungen darin bestehen: auf die Beobachtung der Constitution und der Geseze zu sehen, und bei den nächsten Cortes Kunde von den Verletzungen zu geben, die sie wahrgenommen hat; sodann in den von der Constitution vorgesehenen Fällen die außerordentlichen Cortes einzuberufen.“ —

Die patriotischen Urheber dieser Verfassung, eine völlige Wiedergeburt des Staates bezweckend, nahmen in die Constitutionsurkunde, neben den Bestimmungen über die Personifikation der Staatsgewalten und über die einer jeden derselben zustehenden Rechte, auch noch eine Reihe von Festsezungen über die Organisation allernächst der obersten Regierungsbehörde, sodann der Tribunale und endlich auch

der Provinzial- und Municipal-Verwaltungen auf. Die letzten huldigen dem Prinzip der in der Sphäre der bloßen Lokal- oder Provinzialinteressen dem Volke zu überlassenden Selbstadministration, und übertragen demgemäß die Leitung solcher Angelegenheiten den von den Gemeinden und Provinzen periodisch und frei zu wählenden Häuptionern und Repräsentanten. Der vom König ernannte Chef jedoch steht an der Spitze der politischen Verwaltung der Provinz und präsidiert die durch die Bezirkswahlmänner zu ernennende — und alljährlich zur Hälfte zu erneuernde — Provinzialdeputation. Wir übergehen das Detail der hieher gehörigen, sehr ausführlichen und umsichtigen Bestimmungen, so wie auch jenes der die Justizverwaltung und die Organisation der Tribunale regelnden. Sie sind übrigens auf die von den neueren Staatsrechtslehrern fast allgemein anerkannten Prinzipien gebaut, und enthalten sowohl in der bürgerlichen als in der peinlichen Sphäre alle wünschenswerthen Bürgschaften für die Herrschaft des wahren gesetzlichen und gleichen Rechtes, und insbesondere für die persönliche Freiheit der Staatsangehörigen.

Die Regierungs-Geschäfte sollen in oberster Instanz von den Ministern verwaltet werden. Ihre Zahl wird auf sieben bestimmt und jedem derselben ein besonderes Departement angewiesen. Sie sind für alle der Verfassung oder den Gesezen zuwiderlaufenden Befehle verantwortlich. Neben ihnen ist zum alleinigen Rathgeber des Königs ein Staatsrath angeordnet, aus 40 Personen bestehend, nämlich aus 4 Geistlichen, 4 Granden und 32 andern, durch Berühmtheit, Kenntnisse und Tugenden ausgezeichneten, Männern, worunter jedoch kein wirkliches Mitglied der Cortes seyn darf. Dem Könige ist die Ernennung der Staatsräthe überlassen, jedoch nur so, daß er sie aus der ihm hiezu von den Cortes vorzuschlagenden dreifachen Zahl von Candidaten auswähle. In allen wichtigen Regierungsangelegenheiten soll der König vorläufig die Meinung des Staatsraths einholen; vorzüglich bei Ertheilung oder Verweigerung von Gesezes-Sanktionen und bei Kriegserklärungen oder Abschließung von Staatsverträgen.

Noch haben wir, wenigstens summarisch, der von der Bildung einer Nationalmiliz, neben dem stehenden Heere, dessen

Stärke jeweils von den Cortes festzusetzen ist, handelnden Bestimmungen zu erwähnen, so wie derjenigen, welche den öffentlichen Unterricht betreffen. Die letzten ordnen in allen Gemeinden des Reichs Elementarschulen, nicht minder die gehörige Zahl von höheren Schulen und Universitäten an. Sie wollen, daß vom Jahr 1830 an Jeder, der das Bürgerrecht antreten will, lesen und schreiben könne, sodann daß wenigstens auf allen höheren Anstalten neben den Wissenschaften auch die Constitutionsurkunde erläutert, in den untern Schulen aber auch über die Bürgerpflichten Unterricht ertheilt werde, endlich daß alle Spanier ihre politischen Meinungen frei von aller Erlaubniß-Einholung oder Censur schreiben und dem Drucke sollen übergeben dürfen.

Wir haben bisher bloß von den praktischen Vorschriften der Constitution gesprochen. Sie enthält aber auch noch einige bedeutsame theoretische Sätze, namentlich in Art. 2. und 3., welche besagen: „Das spanische Volk ist frei und unabhängig, und ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie noch irgend eines einzelnen Menschen seyn; und die Souveränität wohnt ihrem Wesen nach im Volke; eben deshalb steht ihm ausschließlich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen;“ von welchen Sätzen der erste bloß einen unläugbaren, einem jeden Volk, das mehr seyn will als eine Heerde, gleichmäßig zustehenden, Rechtsanspruch ausdrückt, der zweite jedoch wegen Vieldeutigkeit bedenklich und, je nachdem eine Deutung statt findet, wirklich gefährliche Folgen mit sich führend ist.

Betrachtungen.

Nach diesem getreuen und für die Fassung eines gründlichen Urtheils hinreichend ausführlichen Auszug aus der Cortes-Verfassung möge der unbefangene Richter ermessen, ob oder in wie fern ihre absolute Verwerfung und die gegen sie und ihre Urheber so vielstimmig ausgesprochenen leidenschaftlichen, ja zum Theil wüthenden, Vorwürfe und Schmähungen zu rechtfertigen seyen. In die letzten ergießt sich zumal der von einer Seite fast vergötterte, von der andern theils verachtete, theils

bemitleidete Restaurator der Staatswissenschaft, Herr von Haller, welcher selbst davon den Anlaß nimmt, die Gewaltigen der Erde zu den schärfsten, selbst mit Feuer und Schwert durchzuführenden Maßregeln wider die Liberalen aufzufordern. Wir wollen, bevor wir die vom sogenannten oder angebliehen monarchischen Standpunkt aus wider die Cortes-Verfassung erhobenen Angriffe beleuchten, ihr einige von unserem eigenen Standpunkt sich darbietende Vorwürfe machen.

Für's Erste ist die Bestimmung, wornach bei der alle zwei Jahre vorzunehmenden allgemeinen oder Integral-Erneuerung der Cortes keiner der wirklich darin Sitzenden abermal darf gewählt werden, eine äußerst unkluge, ja unselige zu nennen. Nicht nur wird dadurch anstatt der so wünschenswerthen Stätigkeit ein unaufhörliches Schwanken und Wechseln in die Richtung der Staatsgewalt gebracht, nicht nur dadurch eine Unsicherheit aller Verhältnisse und Zustände erzeugt, und zwar um so mehr, da die Verfassung nur eine Kammer eingesetzt hat: sondern es wird dadurch auch die Nation ohne allen vernünftigen Grund des natürlichen Rechtes beraubt, durch erneute Wahl sich der fortwährenden Dienstleistung derjenigen Männer zu versichern, welche ihres Vertrauens vorzugsweis würdig und auch desselben sich erfreuend sind. Eine aus falscher Delikatesse gestoffene Bestimmung, ähnlich derjenigen, welche auch die constituirende Nationalversammlung Frankreichs zum Verderben des Vaterlandes traf, und welche nur all dort zu entschuldigen wäre, wo man wirklich einen solchen Ueberfluß von tüchtigen, d. h. nicht nur mit Geistesgaben und Kenntnissen hinreichend versehenen, sondern auch dem Charakter nach zuverlässigen und bereits erprobten Männern besäße, daß man die Deputirtenkammer auch zwei und dreimal damit zu erfüllen vermöchte. Diese falsch berechnete Bestimmung allein würde hingereicht haben zum baldigen Umsturz der Verfassung, wenn auch nicht sonstige Ungunst der Verhältnisse und zumal die Feindseligkeit der fremden Mächte ihn herbeigeführt hätten.

Einen andern, und zwar nicht nur vom Standpunkt der Politik, sondern auch des allgemeinen Menschenrechts zu erhebenden, Vorwurf begründet der Artikel 12, welcher besaget: „die Religion des spanischen Volkes ist und bleibt für immer